

- 1. Vertragliche Bestimmungen** - Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen regeln, außer bei eventuellen schriftlich vereinbarten Änderungen, alle Verkaufsverträge zwischen uns und dem Käufer, also sowohl den mit der Annahme der Bestellung abgeschlossenen Vertrag, als auch jeden künftigen Vertrag bezüglich der Lieferung von Erzeugnissen unserer Gesellschaft, die mit folgenden und verschiedenen Aufträgen bestellt werden. Die Abänderungen der allgemeinen Verkaufsbedingungen, die Transaktionen und die Preisnachlässe, auch wenn sie auf Initiative unserer Vertreter erfolgen, sind für uns nur nach unserer eventuellen schriftlichen Bestätigung verbindlich und auf jeden Fall auf die Verträge, auf die sie sich beziehen, beschränkt.
- 2. Gegenstand der Lieferung** - Die Lieferung umfasst nur die Leistungen, Materialien und Mengen, die in unserer Auftragsbestätigung oder in anderen von uns stammenden schriftlichen Mitteilungen genau angegeben sind. Der Text unserer Auftragsbestätigung überwiegt in jedem Fall gegenüber dem abweichenden Text des eventuellen Angebots oder der Bestellung. Die teilweise Ausführung der Bestellung, ohne vorhergehende Bestätigung, bedeutet nicht unsere Zustimmung für die gesamte Bestellung, hingegen die teilweise Zustimmung bezüglich der gelieferten Ware. In diesem Fall kommt der Empfang der Ware einer Annahme des neuen Vertragsangebotes seitens des Käufers gleich.
- 3. Auftragsbestätigung** - Falls in unserer Auftragsbestätigung bei den einzelnen Elementen, aus denen sie zusammengesetzt ist, Unterschiede im Bezug zu den Vereinbarungen oder Bestellungen bestehen, muss der Käufer, der diese Unterschiede nicht innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Bestätigung per Einschreiben beanstandet, die AB so akzeptieren wie sie abgefasst worden ist.
- 4. Lieferungen** - Die Ware reist, auch wenn sie „frei Ankunftsart“ oder frei Haus des Käufers verkauft wird, auf Risiko und Gefahr des letzteren und jegliche Verantwortung unsererseits erlischt mit der Übergabe an den Frachtführer, gegenüber dem der Käufer - nach der Ausführung der entsprechenden Überprüfungen - eventuelle Reklamationen geltend machen muss. Die Versendungen, auf dem See - oder Landweg, werden, was Lieferungen ins Ausland betrifft, auf Basis der von Mal zu Mal gewählten Bedingungen durchgeführt, die in den, von der Internationalen Handelskammer im Jahre 1953 und den folgenden anerkannten, „INCOTERMS“ enthalten sind.
- 5. Liefertermine** - Die festgesetzten Liefertermine verstehen sich zugunsten beider Vertragspartner. Soweit keine besonderen Klauseln eingefügt sind, sind sie als ungefähr und nicht verbindlich anzusehen. Wenn Veränderungen am Vertrag vorgenommen worden sind, so verlängert sich der Termin um eine Periode gleich der anfänglich festgesetzten. Jeder Fall von höherer Gewalt setzt die Frist für seine gesamte Länge aus. Falls in Folge von Fällen höherer Gewalt der Vertrag innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Termins nicht zur Ausführung kommt, hat jede der beiden Parteien die Möglichkeit, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall muss die Rücktrittserklärung innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der oben genannten 60 Tage per Einschreibebrief mit Rückantwort an die Gegenseite geschickt werden; gegenseitige Ansprüche auf Schadenersatz oder Wiedergutmachung bleiben ausgeschlossen.
- 6. Zahlungen** - Der festgelegte Ort der Zahlung ist unser Firmensitz in Sassuolo (MO). Dies gilt auch im Falle der Ausstellung von Tratten oder Bankquittungen, oder der Ausstellung von Wechseln. Jede Abweichung von den oben genannten Vorgaben ist nur dann gültig, wenn sie von uns in schriftlicher Form genehmigt wurde. Auch der teilweise Verzug der vereinbarten Zahlungsfrist unserer Rechnungen hat unmittelbar Erhebung von Verzugszinsen zur Folge, die auf Basis des offiziellen Diskontsatzes plus 6 Punkte errechnet werden. Darüber hinaus berechtigt uns die Versäumnis oder Verzögerung der Zahlung der Rechnungen - egal aus welchem Grund - ohne Beeinträchtigung anderer Initiativen, die Vorauszahlungen der verbleibenden Lieferungen zu verlangen, oder den Vertrag als zeitweise unterbrochen oder endgültig gelöst zu betrachten oder die Erledigung eventueller anderer laufender Lieferungen zu annullieren, ohne dass dem Käufer daraus ein Anspruch auf Ausgleich, Schadenersatz oder anderes entsteht.
- 7. Solve et repete** - Außer bei Nichtigkeit, Kündigung und Auflösung des Vertrages ist der Käufer nicht berechtigt, irgendeine Einwendung zum Aufschub oder zur Unterlassung der Zahlung vorzubringen.
- 8. Eigentumsvorbehalt** - In Fällen, in denen die Zahlung laut vertraglicher Vereinbarung ganz oder teilweise nach der Lieferung erfolgt, verbleibt die gelieferte Ware bis zur Zahlung des ganzen Preises unser Eigentum.
- 9. Garantie** - Die Garantieleistungen für unsere Materialien erfolgen in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Normen UNI-DIN-EN. Eventuelle Reklamationen oder Beanstandungen müssen unter sonstiger Verwirkung des Anspruchs vor der Verlegung der Materialien, immer jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen, per Einschreiben ausschließlich unserem Verwaltungssitz in Sassuolo (Modena) mitgeteilt werden. Die Benutzung des Materials hat den Verfall der Haftung und Verzicht auf Garantie gemäß § 1490 des ital. BGB sowohl für offensichtliche, als auch für versteckte Mängel zur Folge. Unsere Garantie deckt in jedem Fall nur und ausschließlich den Ersatz des als fehlerhaft anerkannten Materials, unter Ausschluss jeder weiteren und hiervon abweichenden Verpflichtung. Eventuelle Beanstandungen zum Material berechtigen den Käufer nicht, die Zahlungen zu den vereinbarten Terminen im Sinne des vorausgehenden § 7 ganz oder teilweise einzustellen oder zu verspäten.
- 10. Exportverbot** - Wenn nicht anders vereinbart, ist dem Käufer der Export der ihm gelieferten Materialien oder das Überlassen derselben an Firmen oder Personen, die diese exportieren, untersagt.
- 11. Schiedsgerichtsklausel** - Mit Ausnahme der Kontroversen, die mit der Zahlung des Kaufpreises und den diesbezüglichen auf dem Mahnweg oder durch normales Urteil ausgeführten Handlungen verbunden sind, die der Kompetenz des italienischen Gerichts unterstehen, wird jede weitere Kontroverse, die sich bezüglich des Abschlusses und/oder der Ausführung und/oder der Auflösung und/oder der Interpretation des gegenwärtigen Vertrages ergeben könnte, einem Kollegium von drei Schiedsrichtern übergeben, von denen einer von jeder der Parteien und der Dritte in gemeinsamem Einverständnis oder im Fall der Nichtübereinstimmung vom Vorsitzenden der Handelskammer von Modena (Italien) auf Ersuchen der sorgfältigeren Partei ernannt wird. Die Partei, die beabsichtigt, das Schiedsgericht einzuberufen, ist dazu verpflichtet, die andere Partei per Einschreiben zu benachrichtigen, indem sie die Ernennung des eigenen Schiedsrichters und dessen Annahme mitteilt. Die andere Partei muss den eigenen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Empfangsdatum des Einschreibens ernennen und diese Ernennung und die Annahme ihres Schiedsrichters innerhalb des angegebenen Zeitraums mitteilen. Andernfalls kann die Gegenpartei die Ernennung des zweiten Schiedsrichters durch den Vorsitzenden der Handelskammer Modena (Italien) beantragen. Die Schiedsrichter entscheiden nach dem Recht und unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Der Schiedsspruch muss ab dem Datum der Annahme des letzten Schiedsrichters innerhalb von 90 Tagen ausgesprochen werden. Das Schiedsgericht wird seinen Sitz in Modena haben.
- 12. Wirksamkeit jeder Bedingung** - Die oben stehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind keinesfalls nicht als reine Formklauseln zu verstehen. Sie sind wirksam und repräsentieren den tatsächlichen Geschäftswillen der Parteien.